

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Delikte an den dauerhaft kriminogenen Orten im Freistaat Thüringen seit deren Einstufung - nachgefragt

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/5260 in Drucksache 7/9375 ergeben sich Nachfragen. Aufgrund der Fragestellung in der Kleinen Anfrage 7/5260 und der Antwort der Landesregierung ist davon auszugehen, dass an dem neuen dauerhaft kriminogenen Ort in Eisenach im Jahr 2018 ein Delikt mit Relevanz für die Einstufung festgestellt wurde, im Jahr 2019 drei Delikte mit Relevanz für die Einstufung, im Jahr 2020 kein Delikt mit Relevanz für die Einstufung, im Jahr 2021 zwei Delikte mit Relevanz für die Einstufung und im Jahr 2022 fünf Delikte mit Relevanz für die Einstufung festgestellt wurden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5568** vom 16. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Februar 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, die Vorfälle betreffen, die Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Absatz 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Obergerichtes vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Auf welche einzelnen Erkenntnisse stützt sich die Einstufung als neuer kriminogener Ort in Eisenach und welche Behörde hat diese Erkenntnisse auf welchem Weg erhoben (Einzelnennung aller für die Einstufung relevanten Erkenntnisse)?
2. Durch welche einzelnen Dienststellen wurde die Einstufung des neuen kriminogenen Orts bewertet und wer hat die Entscheidung zur Einstufung getroffen?
3. In welchem Umfang und mit welchen einzelnen Vorgaben war der Minister für Inneres und Kommunales an der Bewertung und Festlegung der Einstufung beteiligt? Hat er die Entscheidung zur Einstufung selbst getroffen?
4. Zu welchen einzelnen Straftaten, die nicht am neuen kriminogenen Ort verübt wurden, haben sich an diesem Ort Personen verabredet und welche einzelnen Straftaten, die nicht am neuen kriminogenen Ort verübt wurden, wurden an diesem Ort vorbereitet? Auf welche Weise wurde das Verabreden und das Vorbereiten polizeilich erfasst?

5. Wie oft haben sich nachweislich Straftäter mit Relevanz für die Einstufung am neuen kriminogenen Ort in Eisenach versteckt?

Antwort zu den Fragen 1 bis 5:

Die Örtlichkeit in Eisenach wurde seitens der Polizeiinspektion Eisenach als kriminogener Ort im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 PAG klassifiziert. Hierbei standen die in der Rechtsnorm unter a) aa) genannten Tatbestandsalternativen "Straftaten verabreden beziehungsweise vorbereiten" im Fokus.

Grundlage hierfür waren primär Erkenntnisse, welche in einem Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gewonnen wurden. Von näheren Angaben hierzu wird unter Verweis auf die Zuständigkeit des Bundes und die Vorbemerkung abgesehen.

Eine überproportionale Kriminalitätshäufung im Sinne von "Straftaten verüben" als weitere Tatbestand-alternative des § 14 Abs. 1 Nr. 2 a) aa) PAG lag nicht in der vordergründigen Betrachtung. Die in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/5260 dargestellten Ermittlungsverfahren wurden orientiert an der dortigen konkreten Fragestellung genannt.

Maier
Minister